

(Fortsetzung von Seite 2)

Pflanzen notwendig, die Ranken werden vorläufig ausgehoben und die Früchte ohne Zersetzung geerntet. Reine Kautschukblätter, an ihnen wachsen die nächsten Gurken nur gesund, gesunde Wurzeln dürfen gelassen werden, alle unbrauchbaren Stücke wie Kränze, Stängel und übermäßig dicke (über 4 Zentimeter Durchmesser), weiche und saulige Gurken sind auszuheben. Die Gurken sind, wie im Vertrag festgelegt, sortiert an den Abnehmer abzuliefern.

Die unbrauchbar entfallenen Stücke nicht auf dem Acker liegen lassen! Soweit Berieselung im eigenen Anbau oder zur Berieselung nicht möglich, bringt man sie mit Erde, Stroh usw. vermengt, zum Kompost.

Ablieferung: Die Ablieferungen an den Abnehmer im Acker am Brechtag spätestens bis abends 7 Uhr zu geschähen. Die Pflanz- und der Rasen dürfen die gepflanzten Gurken keinesfalls über Nacht in ihren Anbau liegen lassen. Das Pflanzen von Gurken an anderen als den von der Firma vorgeschriebenen Brechtagen und die Ablieferung solcher über Nacht oder noch länger gelagerten Gurken gilt als Zuwiderhandlung im Sinne des Hauptvertrags, außerdem werden solche Gurken nicht vergütet. Mahobden für die Beurteilung und Bewertung der Wurzeln ist der Zustand und die ermittelte Menge bei Übernahme der Gurken in der Herbst.

Erläuterungen zum Gurkenanbauvertrag

Der mit Bekanntmachung Nr. 26 der Wirtschaftlichen Vereinigung" veröffentlichten Gurkenanbauvertrag stellt einen Rahmenvertrag dar. Er ist zunächst nur für das Jahr 1934 gedacht, und die Erfahrungen, die mit ihm gemacht werden, sollen ihre Auswirkung anlässlich des Abschlusses von Anbauverträgen für die kommenden Jahre

finden. Es ist durchaus möglich, daß innerhalb der einzelnen Anbaugebiete durch die zufälligen Verteilungen ein Ausbau dieses Vertrags entsprechend den örtlichen Verhältnissen erfolgt, doch dürfen keinesfalls Vereinbarungen getroffen werden, die gegen die in dem Rahmenvertrag festgelegten grundsätzlichen Bestimmungen verstoßen. Insbesondere sind die Preisfestsetzungen des Rahmenvertrags allgemeinverbindlich.

Im Gurkenanbauvertrag für 1934 ist erstmals versucht worden, einen Preisvergleich in der Richtung festzulegen, daß gewisse Preisveränderungen je nach dem Ausfall der Ernte eintreten können. In erster Linie gilt für die gesamte Vertragsabwicklung der für Normalernte vorgegebene Preis. Für diese Normalernte sind bestimmte Grenzen vorgegeben, innerhalb welcher der Ertrag schwanken kann, ohne daß der Preis eine Änderung erfährt. Die Preisfestsetzungen bei Minder- oder Ueberernte sind hiernach so zu verstehen, daß beispielsweise bei einem festgestellten Minderertrag nicht sofort der in dem Vertrag angegebene höchste Preis Geltung erlangt, sondern daß je nach dem Umfang der Minderernte eine Preiserhöhung eintritt. Nur bei einer ausgesprochenen Minderernte — wie sie zum Teil im vergangenen Jahr in einzelnen Anbaugebieten auch tatsächlich zu verzeichnen war — würde der im Vertrag angegebene höchste Preis in Frage kommen. Dieser Preis ist also der überhaupt mögliche höchste Preis bei einer ausgesprochenen Minderernte, während andererseits der festgelegte Preis bei einer Ueberernte der überaus mögliche niedrigste Preis ist, der nur dann wirksam wird, wenn eine ausgesprochene Ueberernte vorliegt. Im übrigen aber werden auch bei einer Ueberernte je nach den Ernteverhältnissen entsprechende

Abschläge von den Preisen für eine Normalernte vorgenommen.

Die Festsetzungen, wie weit eine Ueber- oder Minderernte vorliegt, sind dabei auf Grund der Unterlagen, die von den Vertretern der Pflanz- und der Firmen beigebracht werden, zu treffen, wobei letzten Endes der Landesbauernführer auf Grund der Unterlagen die Entscheidung zu fällen hätte, falls eine Einigung in den beteiligten Kreisen nicht erreicht wird. Dadurch ist zweifellos die Gerechtigkeit der Interessen beider Seiten durchaus gewahrt worden.

Im übrigen ist soweit wie möglich der Grundbesitzer durch den Ortsbauernführer beigelegt worden, soweit nicht eine Einigung zwischen den Bauern und den Firmen möglich ist. Es bedeutet dies nicht, daß eine einseitige Entscheidung gefällt wird, und es bleibt immer, sofern von einer Seite diese Entscheidung nicht anerkannt werden kann, die Möglichkeit gegeben, den Streitfall dem Landesbauernführer vorzulegen. In jedem Fall soll der Landesbauernführer zunächst zur Entscheidung angerufen werden, bevor Streitfälle vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden.

Entsprechend der Bekanntmachung Nr. 24 der Wirtschaftlichen Vereinigung werden die Mitglieder der Abteilung Gurken der Wirtschaftlichen Vereinigung für die Zukunft auf Grund des nunmehr zum Abschluß gekommenen Gurkenanbauvertrags die für ihre Betriebe benötigten Gurkenmengen in möglichst weitem Umfang durch Anbauverträge beschaffen. Daß hierbei insoweit keine Verzögerung der Produktion an Gurkenkonsumenten jeder Art eintreten darf, sei nur der Vollständigkeit

wegen bemerkt. Unzweifelhaft sind die in den letzten Jahren auf den Markt gekommenen Mengen an konzentrierten Gurken jeder Gemarkungsrichtung nur um bedeuend zu außerordentlich schwer abzufähig geworden, als der Druck der Konkurrenz der Fabriken untereinander übermäßig wurde. Es wird also auf eine möglichst weitgehende Tätigkeit von Anbauverträgen entscheidender Wert gelegt, wodurch andererseits, wie wiederholt betont sei, eine Produktionsvergrößerung insgesamt unter keinen Umständen eintreten darf.

In gleicher Linie bewegen sich die Auswirkungen auf die Anbauerschaft. Auch diese wird den Gesamtumfang der mit Gurken bestellten Flächen unter keinen Umständen zu vergrößern haben. Diesbezüglich werden die Herren Landes- und insbesondere Ortsbauernführer ihren gesamten Einfluß dahin aufzubringen, daß unter keinen Umständen eine Verneuerung der Gurkenanbauverträge eintritt. Die Fabriken werden dieses Verhalten dadurch unterstützen, daß sie nur mit denjenigen Pflanzern Gurkenanbauverträge tätigen, die auch bisher schon Gurken geerntet haben.

Ein Druck des Vertrags durch die „Wirtschaftliche Vereinigung“ erfolgt nicht. Vielmehr werden die für die einzelnen Landestelle benötigten Exemplare im Benehmen mit den örtlich zuständigen Gruppenleitern hergestellt werden. Es ist dies um so zweckmäßiger, als einseitig nicht die gesamten Preisfestsetzungen für alle Gurkenorten und alle Landestelle in den einzelnen Verträgen wiedergegeben zu werden brauchen. Außerdem sind die „Anbauverträge“ auch örtlich verschieden, so daß die Ausgabe der im Einzelfall benötigten Anbauvertragsformulare durch die Wirtschaftliche Vereinigung entfällt.

Fragekasten

Obst- und Gemüsebau

Kann man Meerrettich-Stecklinge zwei Jahre ohne Nachteil in der Erde liegen lassen, ohne besorgen zu müssen, daß der Meerrettich in die Blüte köhlet? Die Stecklinge wurden im Frühjahr 1933 geerntet, konnten aber im Herbst nicht geerntet werden, weil die Wurzeln zu schwach waren, und sollten aus diesem Grund im Herbst 1934 geerntet werden. M. P. in L.

Die Meerrettich-Stecklinge, welche im Frühjahr 1933 ausgelegt wurden, aber im Herbst 1933 nicht geerntet werden konnten, können nicht im Boden bleiben, sie werden nach allen Seiten dieses Jahr auslagern und den Boden mit Keimlingen durchsetzen. Diese Stecklinge von 1933 (Finger genannt) müssen jetzt ausgegraben werden; es handelt sich in diesem Fall um keine Meerrettiche. Diese ausgegrabenen Stecklinge müssen laubig abgedeckt, d. h. alle Triebe bis auf einen entfernt und der eine mit einem Napf abgedeckt werden. Es ist möglich, daß diese noch einmal gepflanzten Stecklinge in diesem Jahr stark werden; es ist aber auch möglich, daß ein Teil davon wachst und geringere Stangen liefert. Besser ist es auf alle Fälle, wenn Sie geerntet, schlaflose neue Meerrettichstecklinge beziehen und diese vorchriftsmäßig anpflanzen.

Beim Anpflanzen beachten Sie folgendes: Das Land wird zuerst mit Stallmist, Kali und Phosphorsäure gedüngt und dann auf Ängel (gewaschene Hecke) — Bläue — aufgelast. Zum Seyen der Finger dient ein langes Pflanzenholz von 50—60 cm Länge. Die Reihbreite beträgt 40—50, der Abstand der Finger in den Reihen 25—30 cm. Beim Pflanzen kommt das Kopfen nach oben. Die Stecklinge werden schräg in die Ängelreibe gesteckt und angehäufelt. Weitere Behandlung siehe im Gemüsebauhändbuch. Kindshoven, Bamberg.

Wilt es eine der Schattenmorelle ähnliche Sorte, die jedoch immun ist gegen Monilia, leidet im Krautstadium, aber die gleiche Fruchtbarkeit wie die Schattenmorelle aufweist? B. in V. L.

Ein ziemlich vollwertiger Ertrag für die Schattenmorelle ist eine sogenannte „Brüster Braune“, welche ich in einem Privatgarten in großer Zahl erndete. Sie ist immun gegen jede Krautkrankheit und vollkommene frei von Moniliabefall. Die Tagfähigkeit beträgt 90—95 % der einer gesunden Schattenmorelle. Die Farbe ist schwarzbraun; Form, Größe und Reifezeit sind wie bei der Schattenmorelle. Der Geschmack ist etwas säuerlich. Als Frucht ist sie der Schattenmorelle zum Verwechseln ähnlich. Der Wuchs ist der einer „Doppelten Rote“, nur gedrungener und buschiger.

Nach die „Doppelte Rote“ ist ein Ertrag für die Schattenmorelle. Die Tagfähigkeit ist jedes Jahr gleichmäßig, beträgt aber nur 50—60 % der einer Schattenmorelle. Die Reifezeit liegt etwa drei bis vier Wochen früher. Eine wunderbare, halblauer Einmochelische, welche z. B. am Hamburger Markt infolge der frühen Reifezeit als „frühe“ Schattenmorelle beträchtlich höher im Preis steht. Selbige ist, wie vorgenannt, vollkommen frei von jedem Krankheitsbefall. Gesunde 20jährige Bäume zeugen von der Festigkeit genannter Sorten.

Man kann sich bei der Schattenmorelle auch dadurch helfen, daß man sie sehr stark zurücknimmt und das abgetragene Holz jedes Jahr wieder entfernt. Junges, einjähriges Holz darf man nicht verwenden.

Wachs-Stangenbohnen-Neuheit Schillergold

bringt Massenverträge sehr lange tieferer Schoten von besser Qualität. Mehr Neuheit ist sehr gesund und widerstandsfähig, so daß ich von Schillergold im vorigen Jahr Stangenbohnen angetragenes Sommer dennoch eine Rekorderte erzielte. 8468 1 kg 2.— RM, 5 kg 9.— RM, 25 kg 37,50 RM. Welcher Bohnensort, meiner eignen Elite-Stammzucht.

Stangenbohnen

Phänomen . . . 1 kg 3.20 5 kg 13.— RM
Riesenschachtelwert . . . 1 kg 3.60 5 kg 14.— RM
Meisterstück ohne Fäden . . . 1 kg 4.— 5 kg 15,50 RM
Blauenprunkbohne Top Top, ertragreichste
weiße Riesenschachtel . . . 1 kg 2.— 5 kg 8.— RM
Aufträge von 10 RM an packungs- und portofrei.

Samenzüchter Karl Hild, Marbach a. Neckar

Blumen- und Zierpflanzenbau

Um alte Fliederbäume der Sorte Marly rouge nicht fortzusetzen, möchte ich auf die Triebe derselben die Sorte „Marie Legraye“ veredeln. Welche Erfahrungen hat hiermit gemacht worden? Pflanzen wachsen schlecht. G. M. in L.

Röhte empfehlen, die Marie Legraye zu kopulieren. Der erste größere Altbereiter Deutschlands, Friedrich Garmas, Hamburg, hatte schon 1892 die neuen Sorten durch Kopulation auf Marly rouge veredelt, die damals die hauptsächlichste Sorte war. Rich. Hiensch.

Welche Erfahrungen hat mit den neuen Frecken-Sorten gemacht worden? Wie wird die Kultur am zweckmäßigsten gehandhabt und wie sieht es mit der Rentabilität? P. H. in B.

Die Vermehrung der Frecken kann durch Samen oder Knollen erfolgen. Man sät Mitte Ostermond (April) bis Mitte Wonnemond (Mai) in Kästen oder Schalen und verwendet eine Mischung aus 1/4 Lauberde, 1/4 Kiehlsterde und 1/4 Rasenerde mit einem entsprechenden Sandzusatz. Der Samen soll schwach mit Erde bedeckt sein, in ein Barthauss gesteckt und gleichmäßig feucht gehalten werden. Sobald der Samen keimt, stellt man ihn nahe unter Glas, damit die Pflänzchen gebrungen bleiben. Wenn sie genügend erstarkt sind, werden sie im Abstand von ca. 5 cm pflanzet und in ein lauwarmes Mistbeet gestellt. Es soll häufig gelüftet und leicht schattiert werden. Später können die Keimlinge ganz abgenommen werden. Gelegentliche Düngung mit flüssigen Düngemitteln auf. Je nach der Witterung räumt man die Pflanzen Ende Oktober (Oktober) in ein Mistbeet ein und stellt sie nach unten Glas. Die Temperatur soll ca. 5—7 Grad betragen. Anfang Juli (Juli) stellt man sie etwa 10 cm höher, ca. 12 Grad. Höhere Temperaturen vertragen die Frecken nicht, sie werden dann in der Blüte sehr beeinträchtigt. Nach dem Wachsen stellt man sie wachst warm und trocken. Sind die Blätter eingetrocknet, werden die Knollen aus der Erde genommen und trocken aufbewahrt. Im Deunmond (Juli) bis Ernting (August) pflanzt man sie in Kästen oder zu mehreren in Töpfe, stellt sie in einem kalten Kasten und gießt sie erst, wenn der Winter erfolgt ist. Die weitere Kultur ist die gleiche wie bei Sämlingen. Es sei darauf hingewiesen, daß nur wirklich gutes Saatgut verwendet werden soll, um schöne Pflanzen zu erzielen. Frecken werden fast gern gekauft. Ihre Kultur kann übrigens erwünschten werden. M. L.

Wie hat sich Rosa Manetti gegenüber der wergelochten für Freckenweide bewährt? Es läme eine Anpflanzung im Glas mit Bodenbedeckung in Frage. Wie lange können beide in Vegetation und auf demselben Platz stehen bleiben? Wieviel Blumen liefert eine Pflanze während eines Jahres? G. S. in A.

Aus der Anlage ist zu entnehmen, daß mit wergelochten über wergelochte Rosenforten gemeint sind. Denn Rosa Manetti ist gleichfalls ein Steckling, also wergelocht. Eine genaue Beschreibung der Rosenforten ist in der sechsten Auflage von „Wenderts Kulturpraxis der Kalt- und Warmhauspflanzen“ erschienen. Ich würde das Anpflanzen der dort erschienenen Abbildung empfehlen. Erich Noack.

Entschuldung — Rechtsfragen

Wie werden Aufwertungshypotheken bei der landwirtschaftlichen Entschuldung behandelt? R. B. in B.

Nach § 18 des Schuldentilgungsgesetzes kann der Gläubiger — ein Kreditinstitut als Gläubiger kann es nicht! — die Verabfolgung seiner Aufwertungshypothek durch die Entschuldungstelle

verlangen, soweit a) die Aufwertung 25 % des Grundwertes nicht übersteigt oder b) wenn nicht der Restbetrag als Grundwertbetrag der Aufwertung zugrunde gelegt ist. Eine Kürzung des aufgewerteten Betrags darf im Zwangsvergleich nicht vorgenommen werden, sofern die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Ein Beispiel zu a):

1. Eine 1910 entstandene Hypothekensforderung von 20 000 RM ist auf 5000 RM aufgewertet worden; dann müssen 5000 RM als langfristige Tilgungsforderung (Zinsen 4 %; Tilgung 1/2 bis 2 %) im Entschuldungsplan angelegt werden. Verlangt der Gläubiger Vorauszahlung, muß zugunsten des Schuldners, der das Geld zur Vorauszahlung hergibt, je nach Rangstelle ein Abzug von 10 bis 20 % erfolgen. Es müssen also mindestens 4000 RM bar ausgezahlt werden.

2. Wäre die Hypothek statt auf 5000 RM auf 10 000 RM aufgewertet worden, würde der Betrag bis 5000 RM wie vorstehend behandelt. Der darüber hinaus vorhandene Betrag muß in eine Tilgungsforderung umgewandelt werden. Seine Auszahlung kann nicht beansprucht werden. Wird der Betrag als Zwangsvergleich durchgeführt, können diese letzten 5000 RM bis auf 50 % gekürzt werden. Unzulänglichstenfalls wurden also 4000 RM ausgezahlt und 2000 RM als Tilgungsforderung in den Entschuldungsplan aufgenommen.

Wenn bei der Berechnung des Grundwertes bei den zwischen dem 1. 1. 1918 und dem 14. 2. 1924 entstandenen Hypothekensforderungen gemäß § 8, Abs. 1, Nr. 1 des Aufwertungsgesetzes nicht der Restbetrag, sondern der nach der Tabelle zum Aufwertungsgeleit ermittelte Betrag zugrunde gelegt und im Zwangsvergleich eine Kürzung des gesamten Aufwertungs Betrags bis auf 50 % vorgenommen werden.

Bei dem Antrag auf Vorauszahlung kann die Entschuldungstelle prüfen, ob dem Gläubiger unter Würdigung seines Falls, seiner Vermögensverhältnisse usw., statt der Vorauszahlung nicht auch die Abfindung mit Aufwertungshypotheken zugunsten werden kann. Im Interesse der Gläubiger liegt es also, wenn sie den Antrag auf Vorauszahlung jeweils entsprechend mit ihren persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen begründen.

Dem Schuldner kann die Frage der Vorauszahlung gleich sein, da er der Entschuldungstelle den vollen Aufwertungsbeitrag weiterhin schuldet. Nur die eventuellen Kürzungen im Zwangsvergleich kommen ihm zugute. Hr.

Kann ein nach § 105 des Schuldentilgungsgesetzes dem Amtsgewalt gegenüber ausgesprochener Verzicht auf die Entschuldung heute noch widerrufen werden? A. K. in B.

Wenn ein Verzicht vor dem 20. 9. 1933 dem Amtsgewalt gegenüber ordnungsmäßig ausgesprochen war, so kann der betreffende Betriebsinhaber diese Verzichtserklärung nach Art. 25, Abs. 3 der Durchführungsvorschriften widerrufen und das Entschuldungsverfahren oder auch die Selbstentschuldung nunmehr beantragen, wenn er f. B. die Erklärung zu dem Zweck abgegeben hat, um eine Leistung für seinen Betrieb, insbesondere eine Holz-, Dünger- oder Samenlieferung zu erlangen.

Der Widerruf muß bei dem Amtsgewalt erfolgen, bei dem die Verzichtserklärung abgegeben ist und muß gerichtlich beurkundet werden. Hr.

Ich habe für einen befreundeten Gärtner, der seit dem Entschuldungsverfahren beantragt hat, vor längerer Zeit einen Rest zur Sicherung ihrer Forderung gegen den Gärtner Wertpapiere verpfändet. Darf die Bank diese Papiere jetzt verwerten? B. U. in A.

Rein! Artikel 5, Abs. 2, Satz 1 der 2. Durchführungsvorschriften bestimmt, daß dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens an bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag sowie

während der Dauer des Entschuldungsverfahrens eine Verwertung dieser Papiere durch die Bank nicht stattfinden darf. Die Verwertung dürfte auch nicht erfolgen, wenn die Wertpapiere sogar zur Sicherheit überreicht wären. Hr.

Welche Zinsen müssen für eine Aufwertungshypothek gezahlt werden? L. B. in B.

Für Aufwertungshypotheken sind grundsätzlich 6 % Zinsen zu bezahlen. Wenn allerdings die Aufwertungshypothek bereits einmal ordnungsmäßig gekündigt war und nur auf Grund einer neuen Vereinbarung dem Schuldner weiterhin befristet worden ist, so ist der bei dieser Gelegenheit vereinbarte Zinssatz zu bezahlen. Man kann dann eigentlich nicht mehr von einer „Aufwertungshypothek“ sprechen.

Die Festsetzung des Zinssatzes von 6 % erfolgt durch die IV. Verordnung vom 8. 12. 1931, Erster Teil, Kapitel III, § 2.

Die Vereinbarung über die Zinsveränderung für den landwirtschaftlichen Realcredit vom 27. 9. 1932 hat an dieser Festsetzung nichts geändert, soweit die Aufwertungshypothek nicht eine Tilgungsforderung ist. Für diesen Fall bringt § 1, Abs. 2 der letztgenannten Verordnung eine Senkung der Zinsen auf 4 % für die Zeit vom 1. 10. 1932 bis 30. 9. 1934. Der in dieser Zeit nicht gezahlte Zinsbetrag wird zum Kapitalbetrag gelagert und ist im Anfall der letzten Tilgungssrate zu entrichten. Die Zinsforderung ist unordentlich.

Ist diese Regelung nicht beachtet worden, so kann der Schuldner bei den nächsten Ratenzahlungen mit dem zuerst gezahlten Betrag aufrechnen. Die Aufwertungshypothek muß aber auf einem „gärtnerisch genutzten“ Grundstück laien. Hr.

Wie weit muß eine Heide und eine Johannisbeerplantage von der Grenze eines Grundstücks entfernt sein? F. H. in A.

Die Frage ist gemäß Artikel 124 GGW, nach Landesrecht zu beurteilen. In Ihrem Fall kommen die Bestimmungen des noch in Preußen geltenden A.R. vom 1. 6. 1794 in Frage. Nach § 174 dieses Gesetzes müssen liegende Heiden einen Abstand von 1 1/2 Fuß von der Nachbargrenze haben. Eine besondere Bestimmung für Sträucher ist nicht getroffen worden. Allgemein ist jedoch anzunehmen, daß insoweit keine Unterschiede zwischen Sträuchern und Heiden gemacht sind. Außer den Bestimmungen des A.R. gelten noch zahlreiche provinzial- und ortrechtliche Vorschriften. Eine Aufstellung ist hier unmöglich. Es empfiehlt sich in jedem Fall, vorher die für Sie zuständige Ortspolizeibehörde oder Landesbauernschaft hernahe zu befragen. Sa.

Dieser Nummer ist ein Prospekt der Fa. Hans Seefried, Landau (Pfl.), über einen neuen, wasserfesten und preiswerten Gärtner-Berücksichtigungsbefestigung, auf den wir hinweisen.

Unbegrenzte Mengen Stallmist

durch den pat. Naturdünger Biohum!
1 Zentner Biohum = 6 Zentner Stallmist.

Biohum ist der Boden- und Pflanzen-nährstoff der Zukunft!

Verlangen Sie Prospekte, Anerkennungen etc.
Versuchspackung 5 kg RM. 0,85, 50 kg RM. 2.—

Andere org. Düngemittel:

Hornspäne gar. 13 bis 14 % N.
mahlfeln 50 kg RM. 12,50
mittel 50 kg RM. 12,50

Knochenmehl, entleimt, 14 % N. 30 % P.
Original-Sack 100 kg RM. 9,50

Peru-Guano „Füllhorn“

5	10	25	50	75	kg
1,75	3.—	6,50	11,50	17.—	RM.

Edel-Raffia-Bast
Veredlungsware
1 kg RM. 2,50, 10 kg RM. 24.—
Bindware 1 kg RM. 2.—, 10 kg RM. 18.—

Parasitol
1 kg RM. 7,50, 1/2 kg RM. 4.—, 1/4 kg RM. 2,25.

Max Krug, Halle a. S. 3